

## **Korrektur der Bekanntmachung vom 28.05.2021**

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweerstraße 22 – 26, 26123 Oldenburg (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin), hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von 5,5 MW auf dem Grundstück Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 48/1, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein Parallelverfahren der VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstraße 4, 27793 Wildeshausen, für die Errichtung und den Betrieb von sieben weiteren Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von jeweils 5,5 MW in unmittelbarer räumlicher Nähe auf den Grundstücken Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 17/2, Flur 26, Flurstück 50, Flur 27, Flurstück 97/7, Flur 26, Flurstück 50, Flur 26, Flurstück 54/2, Flur 26, Flurstück 55/11 und Flur 26, Flurstück 55/11 im Windpark Glane betrieben wird.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff. UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen im Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 elektronisch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abgerufen werden. Auf der Homepage des Landkreises Oldenburg (<http://www.oldenburg-kreis.de>) befindet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ die entsprechende Verknüpfung unter dem Bekanntmachungstext.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
mit vorheriger Terminabsprache:	04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache:	04431/88-606

Die am Tage der Einsichtnahme für die Stadt Wildeshausen geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Lagepläne und weitere Pläne
  - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
  - Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
  - Geräuschimmissionsgutachten vom 16.07.2020, Ingenieurbüro PLANKon
  - Schattenwurfprognose vom 05.06.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH
5. Verminderung von Emissionen, Schalloptimierung und Schattenabschaltung
6. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
  - Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept vom 21.05.2021, Böker und Partner
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
  - UVP-Bericht vom 11.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
  - Artenschutzbeitrag vom 03.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 03.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH

- Sichtverschattungsanalyse von September 2020, NWP Planungsgesellschaft mbH
  - Avifaunistische Untersuchungen 2020 von November 2020, Dipl.-Biol. Volker Moritz
  - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2019, Dipl.-Biol. Volker Moritz
  - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2018, Dipl.-Biol. Volker Moritz
  - Fachbeitrag Fledermäuse von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
  - Fachbeitrag Biotoptypen von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
  - Fachbeitrag Avifauna von August 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen vom 31.07.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
  - Gutachten zur Standorteignung vom 16.06.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
17. Sonstige Unterlagen
- Darstellung und Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vom 29.09.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 04.10.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen (fb60@wildeshausen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des PlanSiG bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sowohl für dieses Verfahren als auch für das oben genannte Parallelverfahren am 28.10.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir bis zum 21.10.2021 zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zu demselben Vorhaben vom 28.05.2021 wird diese durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Gleichermaßen wird die Terminierung des Erörterungstermins auf das vorgenannte Datum verlegt. Das maßgebliche Fristende für die Erhebung von Einwendungen ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung.

Wildeshausen, den 23.07.2021

**Landkreis Oldenburg**  
**Der Landrat – Carsten Harings**  
**- Bauordnungsamt -**